

VERORDNUNG
zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung
(Änderung vom)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst,

I.

Die Verordnung vom 15. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Absatz 2 (neu)

² Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug der Prämienverbilligung und über die Vorschriften zur Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen für die Krankenpflege-Grundversicherung aus.

Artikel 9c Meldeverfahren (neu)

¹ Die Versicherer melden der kantonalen Durchführungsstelle die Schuldnerinnen und Schuldner, die sie wegen ausstehender Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung betreiben.

² Die kantonale Durchführungsstelle informiert die Wohnsitzgemeinde der Schuldnerin oder des Schuldners über die Meldung. Sie leitet zudem umgehend die Rückmeldungen der Gemeinden nach Absatz 3 an die Versicherer weiter.

³ Die Wohnsitzgemeinde gibt der kantonalen Durchführungsstelle bekannt, welche Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sie im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernimmt. Bis die Abklärungen abgeschlossen sind, hat sie die Möglichkeit, die einstweilige Einstellung des Betreibungsverfahrens zu beantragen.

⁴ Der Datenaustausch zwischen der kantonalen Durchführungsstelle und den Versicherern sowie zwischen der kantonalen Durchführungsstelle und den Einwohnergemeinden erfolgt elektronisch und nach einem einheitlichen Standard.

Artikel 9d Kostentragung (neu)

¹ Die Wohnsitzgemeinde der Schuldnerin oder des Schuldners übernimmt die Forderungen aus gestoppten Betreibungen (inklusive Betreibungskosten und Verzugszinsen) und die Forderungen nach Artikel 64a Absatz 4 KVG unter Verrechnung der Rückerstattungen nach Artikel 64a Absatz 5 KVG.

² Die Versicherer stellen den betroffenen Wohnsitzgemeinden Rechnung für Forderungen aus gestoppten Betreibungen (inklusive Betreibungskosten und Verzugszinsen) nach Artikel 9c Absatz 3.

¹ RB 20.2202

³ Die kantonale Durchführungsstelle vergütet den Versicherern jährlich die Forderungen der im Vorjahr ausgestellten Verlustscheine, die diese nach Abzug der Rückerstattungen und nach Massgabe des Bundesrechts vorlegen.

⁴ Die kantonale Durchführungsstelle erstellt zuhanden jeder Wohnsitzgemeinde eine detaillierte Übersicht über die Forderungen und Rückerstattungen und stellt jährlich Rechnung zu den im Vorjahr ausgestellten Verlustscheinen.

⁵ Jede Behörde trägt ihre eigenen Kosten.

Artikel 9e Vollzugsbestimmungen (neu)

Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über die Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen. Es enthält namentlich Bestimmungen über die technischen und organisatorischen Vorgaben für den Vollzug.

Artikel 12a Rechtspflege (neu)

Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege², soweit das Bundesrecht oder das kantonale Recht nichts anderes bestimmen.

Artikel 15 Verfahren (Art. 87 und 89 Abs. 5 KVG)

¹ Das Verfahren vor dem Versicherungsgericht und vor dem Schiedsgericht richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege³, soweit die Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung und die Zivilprozessordnung⁴ nichts anderes bestimmen.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am ... in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: ...

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

² RB 2.2345

³ RB 2.2345

⁴ SR 272